



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsverordnung)

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 23. Oktober 2019 die Motion Luca Urgese betreffend «faire Vernehmlassungsfristen» dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen (Geschäftsnummer 19.5337). Mit der Motion sollte der Regierungsrat beauftragt werden, die Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren vom 13. Februar 2007 (Vernehmlassungsverordnung; SG 133.300) innert eines Jahres wie folgt anzupassen: (1) Die ordentliche Vernehmlassungsfrist auf drei Monate verlängern, (2) einen Fristenstillstand während der Schulferien vorsehen sowie (3) eine Ausnahme für dringliche Fälle vorsehen. Aufgrund der Stellungnahme des Regierungsrates Nr. 19.5337.02 vom 15. Januar 2020 entschied der Grosse Rat an seiner Sitzung vom 19. Februar 2020 entsprechend dem regierungsrätlichen Antrag, die Motion dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Der Regierungsrat teilt die Ansicht, dass die Frist für das Vernehmlassungsverfahren mit zwei Monaten knapp bemessen ist, und dehnt die Vernehmlassungsfrist – Ausnahmen vorbehalten – auf drei Monate aus. Ein Fristenstillstand in den Schulferien wird vom Regierungsrat hingegen nicht unterstützt, weil dies im Ergebnis zu einer überlangen Vernehmlassungsfrist führen kann.

2. Erläuterungen zu den Änderungen

§ 4 Frist

¹ Die Vernehmlassungsfrist beträgt mindestens drei Monate.

² Bei Dringlichkeit kann das zur Vernehmlassung ermächtigte Departement die Frist ausnahmsweise verkürzen. Dies ist in der Mitteilung an die Adressaten sachlich zu begründen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert neu mindestens drei, statt mindestens zwei Monate. Eine Verkürzung der Frist ist nur ausnahmsweise und nur bei begründeter Dringlichkeit zulässig. Die Gründe sind in der Mitteilung an die Vernehmlassungsadressaten (vgl. § 3 Abs. 2 der Verordnung) aufzuführen. Die Dringlichkeit muss in sachlicher Hinsicht notwendig sein, also nicht etwa aus subjektiver Sicht des zur Vernehmlassung ermächtigten Departements aufgrund interner Vorgaben.